

23. Januar 2017 1

Verbände-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften

STAND: 23.01.2017

Kontakt:

Dr. Friederike Paven

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

Wissenschaft, Technik und Umwelt

Bereich Produktsicherheit

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt/Main

Tel.: +49 69 2556-1513

E-Mail: paven@vci.de

23. Januar 2017 2

Die Umsetzung des neuen Anhang VIII CLP und somit die Umstellung der Meldung von Produktinformationen für Gemische, die als gefährlich eingestuft sind, auf die neuen, harmonisierten Anforderungen ist für die Unternehmen der deutschen Industrie mit

einem erheblichen Aufwand verbunden.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Verband Chemiehandel und der Verband der Chemischen Industrie befürworten daher eine pragmatische Umsetzung der EU-Verordnung in deutsches Recht. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes wird eine weitgehend nahtlose Anknüpfung der EU-Verordnung an das geltende deutsche Recht geschaffen.

Einige Formulierungen des vorgelegten Entwurfs führen aus unserer Sicht jedoch zu Unsicherheiten oder einem erhöhten Aufwand für die Unternehmen der deutschen Industrie. Wir bitten daher um die Kenntnisnahme und Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Artikel 1 „Änderung des Chemikaliengesetzes“

Nummer 2 zu § 3a (Seite 3)

Formulierung Referentenentwurf	Vorschlag
[...] umweltgefährlich sind, indem sie a) die in Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen, oder b) selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser,	[...] umweltgefährlich sind, a) indem sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gewässergefährdend oder die Ozonschicht schädigend einzu stufen sind, oder b) indem sie Stoffe enthalten, die nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe erfüllen.

<p>Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.</p>	
--	--

Begründung: Anpassung der in § 3a verankerten Definition des Begriffs „umweltgefährlich“ an geltendes europäisches Recht. Die CLP-Verordnung legt lediglich Einstufungskriterien für wassergefährdende und die Ozonschicht schädigende Stoffe fest. Über die REACH-Verordnung werden zusätzlich Kriterien für persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) bzw. sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) definiert. Die bislang gültige und im Referentenentwurf erneut vorgeschlagene Formulierung ist aus unserer Sicht mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden, die an dieser Stelle nicht notwendig ist, da mittlerweile verbindliche EU-Definitionen existieren.

23. Januar 2017 3

Nummer 7 zu § 28 (Seite 4)

<p>Formulierung Referentenentwurf</p>	<p>Anmerkung</p>
<p>§ 28 wird wie folgt geändert: a) Absatz 8 wird wie folgt geändert: aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Biozid-Produkte, die ausschließlich Biozid-Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 oder der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe [...], abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Ver</p>	<p>Mit der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 wird die Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgehoben. Der Verweis auf die alte Regelung kann daher entfallen.</p>

<p>ordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zu den folgenden Zeitpunkten auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden.“</p>	
<p>Absatz 11 wird mit dem aktuellen Entwurf nicht geändert. Dort heißt es: „Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bestimmten Zeitpunkt des Endes des Arbeitsprogramms zur systematischen Prüfung aller alten Wirkstoffe, mindestens aber bis zum 14. Mai 2014.“</p>	<p>Mit Änderung der VO (EU) 528/2012 soll das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller alten Wirkstoffe bis 31.12.2024 abgeschlossen werden. Wir schlagen daher vor, das Datum im Rahmen der Überarbeitung des Chemikaliengesetzes anzupassen.</p>

23. Januar 2017 4

**Artikel 2 „Weitere Änderung des Chemikaliengesetzes“
Nummer 1e zu § 16e, Absatz 5 (Seite 7)**

<p>Formulierung Referentenentwurf</p>	<p>Vorschlag</p>
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. ergänzende Regelungen zur den Mitteilungsspflichten nach Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 zu treffen, einschließlich der Erstreckung der Pflichten auf weitere Gemische oder auf Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder Gemische vorhersehbar freisetzen können, soweit dies für die Zwecke der gesundheitlichen Notversorgung und der Entwicklung vorbeugender Maßnahmen erforderlich und unionsrechtlich</p>	<p>Streichen oder auf die Formulierung in Artikel 45 Absätze (1) und (2) CLP zurücksetzen</p>

zulässig ist, und“.	
---------------------	--

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung stellt eine Verschärfung gegenüber geltendem EU-Recht dar, die der angestrebten Harmonisierung der Meldepflichten für

Gemische entgegensteht.

Nummer 3 zu § 28 Absatz 12, Satz 1

Formulierung Referentenentwurf	Vorschlag
In Bezug auf Gemische, die den Regelungen des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen, findet bis zu den dort jeweils genannten Zeitpunkten § 16e Absatz 1, § 26 Absatz 1 Nummer 6a und § 28 dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung Anwendung. [...]	In Bezug auf Gemische, die den Regelungen des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen, finden bis zu den dort jeweils genannten Zeitpunkten die Mitteilungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung gemäß § 16e Absatz 1 oder an das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 28 dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung Anwendung.

Begründung: Zur besseren Verständlichkeit des § 28 Absatz 12, Satz 1 in der ab dem

01.01.2020 gültigen Fassung bitten wir um eine Klarstellung, dass Produktinformationen

23. Januar 2017 5

zu gewerblich genutzten Gemischen bis zum 01.01.2021 und zu rein industriell genutzten Gemischen bis zum 01.01.2024 weiterhin an das Institut für Arbeitsschutz der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung übermittelt werden können.

Nummer 3 zu § 28 Absatz 12, Satz 2

Formulierung Referentenentwurf	Vorschlag
[...] Frühere Informationen im Sinne des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind Mitteilungen nach § 16e Absatz 1, die dem Bundesinstitut für Risikobewertung nach	[...] Frühere Informationen im Sinne des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind Mitteilungen nach § 16e Absatz 1 sowie § 28 Absatz 12, die dem Bundesinstitut für Risikobewertung nach Satz 1 bzw. dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung oder vor dem 1. Januar 2020 nach der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Fassung

Satz 1 oder vor dem 1. Januar 2020 nach der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Fassung des § 16e Absatz 1 übermittelt wurden.	des § 16e Absatz 1 sowie § 28 Absatz 12 übermittelt wurden.
---	---

Begründung: Der neue Anhang VIII zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sieht in der verabschiedeten Fassung im Teil A unter Nr. 1.4 vor:

„Importers and downstream users having submitted information relating to hazardous mixtures to a body appointed in accordance with Article 45(1) of Regulation (EC) No 1272/2008 before the dates of applicability mentioned in sections 1.1, 1.2 and 1.3 and which are not in accordance with this Annex, shall for those mixtures not be required to comply with this Annex until 1 January 2025.“

Da in Deutschland die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes an das Institut für Arbeitsschutz für Gemische, die den Regelungen des Anhangs VIII CLP Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3 unterliegen, anstelle einer Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung ausreichend ist, sollte durch die vorgeschlagene Ergänzung klargestellt

werden, dass die Bestandsschutzregelung auch für die Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter nach § 28 Absatz 12 gilt.

Da auch die Meldung von Produktinformationen zu Wasch- und Reinigungsmittel durch

den § 28 Absatz 12 geregelt wird, ist die vorgeschlagene Änderung außerdem zwingend erforderlich, um sicher zu stellen, dass auch Wasch- und Reinigungsmittel von

der Bestandsschutzregelung nach Anhang VIII CLP Teil A Abschnitt 1.4 profitieren.

23. Januar 2017 6

Artikel 4 „Änderung der Giftinformationsverordnung“

Durch den vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes und

zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften bleibt die Anlage 3 (zukünftig Anlage) zur Giftinformationsverordnung unverändert. Wir bitten jedoch um folgende

Änderungen der Anlage:

Gültige Fassung	Vorschlag
Mitteilung bei Vergiftungen nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes	Mitteilung bei Einwirkungen nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes

Begründung: In § 16e Abs. 2 ChemG wird das Wort „Einwirkungen“ verwendet. Darüber hinaus gilt das Formular der Giftinformationsverordnung sowohl für Vergiftungen als auch für Verdachtsfälle. Dies sollte durch die Überschrift widerspiegelt werden.

Gültige Fassung	Vorschlag
2. Unbedingt Handelsname der Zubereitung/des Biozid-Produkts oder Stoffname, aufgenommene Menge und	2. Unbedingt Handelsname des Gemischs/Biozid-Produkts oder Stoffname, aufgenommene Menge und Hersteller (Vertreiber) angeben

Hersteller (Vertreiber) angeben	
------------------------------------	--

Begründung: Anpassung der Anlage an die CLP-Verordnung.

23. Januar 2017 7

Artikel 6 „Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung“

Zu § 11 Nummer 4

Formulierung Referentenentwurf	Vorschlag
<p>4. Folgende neue Nummern werden angefügt:</p> <p>16. entgegen Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abschnitt 4.4, oder Abschnitt 3.1 Satz 3, Abschnitt 3.3 oder 3.4 dort genannte Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt,</p> <p>17. entgegen Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.2 eine dort genannte Information oder Klärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert oder</p> <p>18. entgegen Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.5 in Verbindung mit Teil B Abschnitt 4.2 eine Aktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.</p>	<p>4. Folgende neue Nummer wird eingefügt:</p> <p>16. entgegen Artikel 45 Absatz 1 dort genannte Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt</p>